

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2015**
**Ausgegeben am 26. Februar 2015**


---

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2015, mit der die Burgenländische Richtsatzverordnung geändert wird
- 

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2015, mit der die Burgenländische Richtsatzverordnung geändert wird**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

Die Burgenländische Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 16/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lautet:*

- „(1) Der monatliche Richtsatz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 828 Euro;
  2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
    - a) pro Person ..... 621 Euro;
    - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist ..... 414 Euro;
  3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 248 Euro;
  4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 159 Euro.“

*2. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

- „(6) Die Änderung des § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 7/2015 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Dr. Rezar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>